

Bußandacht statt Beichte?

Zumindest in den westeuropäischen Ländern ist der Rückgang des Beichtens eine bekannte und oft beklagte Tatsache, auch wenn es noch immer „Beichtkirchen“ gibt, die gut besucht werden, und sich schon aus diesem Grund Verallgemeinerungen verbieten. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß der Empfang des Bußsakraments, die Praxis des Beichtens, auch bei gläubigen Katholiken immer weiter zurückgeht oder nur noch zu besonderen Anlässen gefragt ist. Im Gegensatz dazu sind öffentliche Bußandachten gut besucht, aufgrund besonderer Umstände besonders in manchen Schweizer Diözesen. Auch das Beichtgespräch findet, falls sich jemand erst einmal dazu durchringen kann, gewinnbringenden Zuspruch.

Eine zuverlässige Analyse dieses Beichtrückgangs ist schwer und soll hier erst gar nicht ernsthaft versucht werden. Da mag einmal ein gewisser Rückschlag gegenüber den doch wohl übertriebenen Sündenregistern der Beichtspiegel der Vergangenheit eine Rolle spielen. Weiterhin hat der Mensch von heute ein gegenüber früher geändertes Schuldbewußtsein; ob zu Recht oder nicht, ob nur verdrängt oder wirklich, sei dahingestellt. Ferner spürt der Katholik von heute – der es ja nie anders gelernt hat – wohl auch, daß das fast schon mechanische Herunterbeten der Beichtspiegelsünden nur die Symptome seiner wirklichen Schuld treffen kann, nicht aber diese selbst. Schließlich wird Religion, und damit auch die Schuld, in den Bereich des Privaten abgedrängt, das einen Dritten, auch den Priester, nichts angeht.

Wäre es nicht möglich – diese Frage ist ja nicht neu, sie soll aber hier gestellt werden und dies muß in der gegenwärtigen Situation erlaubt sein –, neben der Ohrenbeichte eine sakramentale Bußandacht zuzulassen, die über das jetzt schon Mögliche und Erlaubte hinausgeht? Dagegen spricht zunächst einmal – eindeutig, wie es scheint – der 7. Kanon der 14. Sitzung des Konzils von Trient (1551), der zur Vergebung der Sünden auch das Bekenntnis aller einzelnen Sünden vor dem Priester verlangt. Allerdings: Die Konzilsväter von Trient, auch die besser informierten, wie Hubert Jedin dies gern nennt, hatten nicht die Kenntnisse der Exegese und Kirchengeschichte, die uns heute zugänglich sind.

Über die ersten zwei Jahrhunderte der Bußpraxis ist nichts Eindeutiges überliefert. Weder der Brief des römischen Bischofs Klemens (93/97) noch die für die Geschichte der sakramentalen Buße bedeutungsvolle Schrift „Hirt des Hermas“ aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts lassen klare Schlüsse zu. Für die spätere, öffentliche Bußpraxis gilt jedoch, daß sie sich totließ: Um der Härte der öffentlichen „Exkommunikationsbuße“ zu entgehen, ließ man sich erst auf dem Sterbe-

bett taufen, was ja weder Sinn der Taufe noch des Bußsakraments sein kann. Vielleicht auch deshalb konnte sich im frühen Mittelalter die (neue!) angelsächsisch-irische Bußpraxis langsam bis zur kirchenamtlichen Anerkennung durchsetzen. Es gab also schon einmal einen wirklichen Wandel kirchlicher Bußpraxis. Wer die Geschichte der Sakramente auch nur einigermaßen kennt, sollte eigentlich nicht bestreiten dürfen, daß es in der Macht der Kirche steht, die Form der Sakramente, also auch des Bußsakraments, zu bestimmen bzw. neu festzulegen.

Will man den Schwierigkeiten entgehen, die aus dem Konzil von Trient diesbezüglich erwachsen, dann wahrscheinlich nur durch einen Rückgriff auf das „Binden und Lösen“ bei Mt 16,19 und 18,18 (vgl. auch Joh 20,23). Auch wenn heute die Überzeugung vorherrscht, daß es sich hier nicht um die „ipsissima vox“ Jesu handelt: Da sich keinerlei Erklärung dieser Petrus und seinen Jüngern von Jesus gegebenen Vollmacht findet, muß das „Binden und Lösen“ aus der zeitgenössischen jüdischen Praxis verstanden werden. Nach rabbinischem Verständnis nun bedeutet „Binden und Lösen“ primär, etwas als vor Gott erlaubt oder verboten zu erklären und, damit verbunden, den Sünder zu bannen bzw. wieder aufzunehmen. An ein Schuldbekenntnis ist bei diesem Verständnis von „Binden und Lösen“ sicher nicht gedacht, sondern an öffentlich bekanntgewordene Schuld einzelner oder ganzer Gruppen. Das Argument der richterlichen Funktion des Priesters für ein Bekenntnis aller einzelnen Sünden nach Zahl und Schwere greift heute nicht mehr, da eine Absolution ohne echte Reue wirkungslos bliebe, bei echter Reue hingegen die auferlegte Buße nur sehr mühsam als „richterlicher“ Akt zu verstehen ist.

Die Folgerung aus diesen Überlegungen: Wo immer Konzilien von falschen Voraussetzungen ausgingen – wie etwa die Lehre der Abstammung aller Menschen von einem Menschenpaar, die bei den Aussagen des Konzils von Trient über die Erbsünde eine wesentliche Rolle spielte –, sind auch die Folgerungen anfechtbar. Die Unkenntnis der Konzilsväter von Trient hinsichtlich der Bedeutung des „Bindens und Lösen“ in Schrift und Urkirche ließ in ungebührlicher Weise den richterlichen Akt des Bußsakraments und damit das Sündenbekenntnis verlangen. Dies läßt sich heute so nicht mehr rechtfertigen. Damit dürften auch die Gründe weggefallen sein, die bisher gegen eine sakramentale Bußandacht sprechen. Daß deshalb die Ohrenbeichte nicht abgeschafft werden soll, versteht sich von selbst, zumal ein Sündenbekenntnis, vor allem wenn es zu einem Beichtgespräch führt, über die Symptome hinweg zur eigentlichen Wurzel der Schuld führen kann.

Karl-Heinz Weger SJ